FO: § 2 Grenzbegehungen

§ 2 Grenzbegehungen

(1) Häufigkeit und Ausgestaltung der Grenzbegehungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG richten sich nach dem Herkommen.

(2) Die Grenzbegehung ist ortsüblich bekanntzumachen.